

Bachelor-Prüfung - Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Nach geltender Studiengangsspezifischer Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der Universität Rostock vom 09. Juni 2015.

Voraussetzung für eine Zulassung zur Bachelor-Arbeit nach SPSO §15:

(1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer gemäß §25 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor) die folgende weitere Zulassungsvoraussetzung erfüllt:

- Der Erwerb von mindestens **120 Leistungspunkten** in diesem Studiengang kann nachgewiesen werden.

Wintersemester 20...

Sommersemester 20...

Name, Vorname: _____

Matrikelnummer: _____

Anschrift: _____

Erstfach: _____

Telefon: _____

Zweitfach: _____

Hiermit stelle ich den Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit. Ich erkläre, dass ich die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang weder an der Universität Rostock noch an einer anderen Universität eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden habe oder mich an einer anderen Universität in einem schwebenden Prüfungsverfahren befinde oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden bin.

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Thema der Bachelor-Arbeit im Erstfach (Bitte in Druckschrift ausfüllen!)

Englischsprachige Übersetzung des Themas (Bitte in Druckschrift ausfüllen!)

Datum

Unterschrift des Erstgutachters der BA-Arbeit

Datum

Unterschrift des Zweitgutachters der BA-Arbeit

Mit dem Antrag einzureichen:

- gültige Studienbescheinigung
- weitere Zulassungsvoraussetzungen siehe Anlage 1, sowie SPSO 2015 / Fachanhang und Modulhandbuch

Anlage 1

Informationsblatt zum Bachelorstudiengang
Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung Juli 2015

Abschlussprüfung – Prüfungsteil: Bachelorarbeit

§ 25 Absatz 2 RPO BA/MA 2012:

„Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer für den betreffenden Bachelorstudiengang an der Universität Rostock eingeschrieben ist und die in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung bestimmten weiteren Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.“

§ 15 Absatz 1 SPSO 2015:

„Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer gemäß § 25 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/ Master) die folgende weitere Zulassungsvoraussetzung erfüllt:

- der Erwerb von mindestens 120 Leistungspunkten in diesem Studiengang kann nachgewiesen werden.

Der jeweilige Fachanhang (Anlage 4) kann darüber hinaus für den einzelnen Teilstudiengang den Nachweis weiterer fachspezifischer Zulassungsvoraussetzungen bestimmen.“

Fristen für die Anmeldung zur Abschlussprüfung: § 15 Absatz 2

- Wintersemester Anmeldung: Termin: bis 19. August – Beginn: 01. Oktober – Bearbeitungszeit: 09 Wochen
- Sommersemester Anmeldung: Termin: bis 17. Februar – Beginn: 01. April – Bearbeitungszeit: 09 Wochen

Fällt der Anmeldeschluss auf ein Wochenende, dann ist der nächste Werktag der letzte Tag der Anmeldung.

Studienfach	fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen	Kolloquium
Alte Geschichte	§ 5 SPSO	ja
Anglistik/ Amerikanistik	nein	nein
Französische Sprache, Literatur und Kultur	§ 4 SPSO	nein
Germanistik	nein	nein
Geschichte	nein	nein
Gräzistik	§ 4 SPSO	ja
Klassische Archäologie	§ 6 SPSO	ja
Latinistik	§ 4 SPSO	nein
Philosophie	nein	nein
Politikwissenschaft	nein	nein
Soziologie	nein	nein
Spanische Sprache, Literatur und Kultur	§ 4 SPSO	nein
Religion im Kontext	nein	nein
Berufspädagogik	nein	ja